



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Martina Fehlner, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Margit Wild SPD**

Für ein buntes Bayern jetzt – Diskriminierungsverbot von queeren Lebensweisen im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung verankern!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Bundesrat eine Initiative zur Änderung von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) zu ergreifen. Damit soll der Schutz vor Diskriminierung wegen der sexuellen und geschlechtlichen Identität im Grundgesetz verankert werden. Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Aufnahme des Diskriminierungsverbots auf der Basis sexueller oder geschlechtlicher Identität in Art. 118 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) vorzulegen.

Begründung:

Die frühere Strafbarkeit der „widernatürlichen Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts“ gemäß § 175 Var.1 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I, S.839) wurde erst am 25. Juni 1969 durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (BGBl. I, S. 645) novelliert und am 11. Juni 1994 aufgehoben. Trans- und intergeschlechtliche Menschen werden bis heute pathologisiert, eine freie Entfaltung der Persönlichkeit wird ihnen verwehrt. Dies zeigt beispielhaft, dass über viele Jahre das allgemeine Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG keinen ausreichenden Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität gewährleistete. Die Aufnahme der Merkmale der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität in den Art. 3 GG ist Teil der Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels und der Rehabilitierung der nach § 175 StGB Verurteilten. Es ist eine wesentliche Funktion verfassungsrechtlicher (Grundrechts-)Normen, ihren Regelungsgehalt der Gestaltungsmacht des einfachen Gesetzgebers und damit dem Wechselspiel der verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Kräfte zu entziehen. In diesem Sinne muss das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität ausdrücklich grundgesetzlich abgesichert werden, damit eine etwaige künftige Abkehr hiervon auch an die besonderen Hürden einer erneuten Verfassungsänderung geknüpft wäre. Gerade vor dem Hintergrund des zunehmenden Rechtspopulismus ist der verfassungsmäßige Schutz des bisher Erreichten ein Gebot der Stunde.

Die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Saarland, Bremen und Thüringen haben bereits Regelungen in ihre Verfassungen aufgenommen, mit denen Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität bzw. der sexuellen Orientierung untersagt werden.